



Gemeinde Münchwilen



Kanton Aargau

Qualitätsrichtlinien Betreuungsangebot

Richtlinien für die Betriebsbewilligung von Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien in der Gemeinde Münchwilen

Gültig ab 1. September 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Begriffe.....	3
3. Rechtliche Grundlagen	4
4. Geltungsbereich.....	4
5. Zweck	5
6. Bewilligungsvoraussetzung für Kindertagesstätten und Tagesstrukturen	5
6.1. Trägerschaft.....	5
6.2. Finanzen / Versicherung	5
6.3. Auftrag und qualitätsbeeinflussende Faktoren	5
6.4. Personal.....	5
6.4.1. Ausbildung und Qualifikation.....	5
6.4.2. Betreuungsschlüssel und Personalbedarf.....	6
6.4.3. Mitarbeitende in Ausbildung	7
6.4.4. Leitung	7
6.4.5. Ausländische Ausbildungen	7
6.4.6. Anforderungen an einen Ausbildungsort.....	8
6.4.7. Strafregisterauszug	8
6.5. Räumlichkeiten und Umgebung	8
6.6. Grundlagenpapiere	9
6.6.1. Leitsätze und pädagogisches Konzept	9
6.6.2. Betriebskonzept	9
6.6.3. Betriebsreglement	10
6.6.4. Sicherheit und Hygienekonzept	10
6.6.5. Notfallkonzept	10
6.7. Bewilligungserteilung und Aufsicht	10
7. Meldepflicht bei Tagesfamilien	11
7.1. Trägerschaft.....	11
7.2. Versicherung.....	11
7.3. Auftrag und qualitätsbeeinflussende Faktoren	11
7.4. Tageseltern / Räumlichkeiten	12
7.5. Meldepflicht und Aufsicht	12
8. Genehmigung / Inkrafttreten	12
Anhang	13
A. Ausgebildete Betreuungspersonen	13
B. Leitung von Tagesstrukturen.....	13
C. Dokumente und Links	13

Der Gemeinderat Münchwilen erlässt, gestützt auf § 3 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)¹:

1. Allgemeines

Das kantonale Gesetz für die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)¹ trat am 1.8.2016 in Kraft und seit 1.8.2018 gelten die entsprechenden Bestimmungen in allen Gemeinden. Das Gesetz bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Integration und Chancengerechtigkeit von Kindern. Mit dem Gesetz sind die Gemeinden dazu verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sicherzustellen.

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien für die Betriebsbewilligung von familienergänzender Kinderbetreuung stützen sich auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)¹ ab, welches in § 3 dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, Standards zur Qualität festzulegen. Diese Standards sind in erster Linie auf das Kindeswohl ausgerichtet und sollen den Kinderschutz so weit als möglich gewährleisten.

2. Begriffe

Die Qualitätsrichtlinien basieren auf einer umfassenden Qualitätswahrnehmung, die folgende Bereiche umfassen:

Die **Strukturqualität** legt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Fremdbetreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter bis und mit 6. Primarklasse fest. Die Kriterien sind **Minimalanforderungen** und müssen zwingend erfüllt sein, damit die Betriebsbewilligung erteilt werden kann. Die Gemeinde Münchwilen, in welcher der Gemeinderat die Bewilligungsinstanz ist, legt die Kriterien auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, Fachempfehlungen und Erfahrungen verbindlich fest.

Zur **Prozessqualität** tragen alle Tätigkeiten bei, die im Gesamtprozess der Leistungserbringung miteinander vernetzt sind. Die Qualität der Betreuungsprozesse stützt sich auf gemeinsam getragene Zielsetzungen und Richtlinien ab und wird durch das Personal der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen gewährleistet. Daher ist das Personal an der Erarbeitung der Standards zur Prozessqualität massgeblich zu beteiligen.

Die **Ergebnisqualität** bezieht sich auf den Erreichungsgrad der anvisierten Ziele (z.B. Zufriedenheit der Eltern und Kinder mit dem Angebot). In der Definition der Ergebnisqualität nehmen daher die Bedürfnisse der Eltern und Kinder eine zentrale Rolle ein.

Die vorliegenden Richtlinien für die Betriebsbewilligung legen die erforderliche **Strukturqualität** fest. Diese werden periodisch durch die Gemeinde Münchwilen überprüft. Die Erarbeitung von Standards zur Prozess- und zur Ergebnisqualität liegt in der Verantwortung der Trägerschaften der Kindertagesstätten und der Tagesstrukturen.

Kinderkrippen sind Betreuungseinrichtungen, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen.

Tagesstrukturen sind Betreuungseinrichtungen, die Kindergarten- und Schulkinder bis und mit 6. Primarklasse bedürfnisorientiert von Montag bis Freitag während der Schulzeit betreuen.

Kindertagesstätten ist der Überbegriff von Kinderkrippen und Tagesstrukturen. In diese Betreuungseinrichtungen werden sowohl Kinder im Vorschulalter wie auch Schulkinder von Montag bis Freitag betreut. Die Öffnungszeiten können bedürfnisorientiert festgelegt werden.

Tagesfamilien sind Privatpersonen, die regelmässig gegen Entgelt bis zu fünf Kinder unter zwölf Jahren tagsüber in ihrem Haushalt betreuen. Das können sowohl Vorschulkinder als auch Schulkinder sein. Tagesfamilien sollten keine Konkurrenz zu bestehenden, durch die Gemeinde geführten, Tagesstrukturen bilden, sondern diese ergänzen.

Betreuungsplätze: Der Begriff Plätze wird verwendet für einen wöchentlich bereitgestellten Platz. Ein Platz kann während der Woche durch mehrere Kinder belegt werden (teilzeitliche Platzierung).

3. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Qualitätsrichtlinien sind die Eidgenössische Pflegekinder-verordnung (PAVO)², insbesondere Art. 13 bis 20, § 18 Abs. 2 des kantonalen Einführungs-gesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)³ sowie das kantonale Gesetz über die familien-ergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)¹. § 3 KiBeG erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, Standards zur Qualität festzulegen.

Das Betriebsreglement schulergänzende Tagesstrukturen der Gemeinde Münchwilen wurde an der Gemeindeversammlung vom 27.11.2020 durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verabschiedet und ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 04.01.2021 in Rechtskraft erwachsen. Die Verordnung über die Unterstützungsbeiträge an Eltern (Tarifordnung) wurde vom Gemeinderat Münchwilen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22. August 2022 beschlossen.

Gemäss PAVO² benötigen Einrichtungen, welche mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen, eine Bewilligung (Art.13, Abs. 1b). Gemäss Einführungs-gesetz ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung die zuständige Behörde für die Bewilligung und die Aufsicht im Pflegekinderwesen. Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der PAVO², des Einführungs-gesetzes sowie des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG)¹. Sie dienen der Gemeinde Münchwilen als Grundlage für die Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien sowie für ihre Aufsichtspflicht gemäss PAVO².

4. Geltungsbereich

Die Qualitätsrichtlinien gelten für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien, die in der Gemeinde Münchwilen ortsansässig sind und tagsüber regelmässig Kinder betreuen. Diese Angebote unterstehen rechtlich sowohl der Bewilligungs- oder Meldepflicht als auch der Aufsichtspflicht. Sie gelten als Mindeststandards und konkretisieren die rechtlichen Vorgaben.

Die Richtlinien für die familienergänzende Kinderbetreuung durch Tagesfamilien sind in der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)² festgelegt. Gemäss §12 PAVO muss, wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, dies der Behörde melden. Die Gemeinde beaufsichtigt die Tagesfamilie.

5. Zweck

Die Qualitätsstandards dienen der Gemeinde Münchwilen zur Umsetzung und Wahrnehmung der gesetzlichen Bewilligungs- und Aufsichtspflicht.

6. Bewilligungsvoraussetzung für Kindertagesstätten und Tagesstrukturen

6.1. Trägerschaft

Es wird vorausgesetzt, dass der Betrieb entweder über das öffentliche Gemeinwesen oder über eine private Trägerschaft (Privat, Verein, GmbH) erfolgt. Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen der Trägerschaft (strategische Ebene) und der pädagogischen Leitung (operative Ebene) sind geregelt und schriftlich festgehalten.

6.2. Finanzen / Versicherung

Die Kosten sind bekannt und die nötigen finanziellen Ressourcen für Investitionen und den Betrieb sind gesichert. Der Betrieb erstellt eine Kostenrechnung sowie ein Budget und eine Finanzplanung. Die nötigen Versicherungen sind abgeschlossen (Betriebshaftpflicht) und das Personal ist bei den gesetzlichen Sozialversicherungen angemeldet (AHV, IV/EO, ALV, UVG, BVG).

6.3. Auftrag und qualitätsbeeinflussende Faktoren

Kinderkrippen und Tagesstrukturen übernehmen folgende zentrale Aufgaben:

- i. Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern
- ii. Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung
- iii. Soziale und sprachliche Integration von Kindern aus anregungsarmen oder anderssprachigen Familien
- iv. Beschäftigung sowie Aus- und Weiterbildung von (pädagogischem) Fachpersonal

Kinder brauchen entwicklungs-, integrations- und bildungsfördernde sowie sozialisierende und partizipative Betreuungssituationen. Professionalisierung im Bereich Kindertagesstätten und Tagesstrukturen bedeutet, dass sowohl die Aspekte Beziehung und Interaktion als auch die Gestaltung der Betreuungsumgebung im Zentrum stehen. Die Qualifikation und Motivation der Mitarbeitenden, sowie deren zeitliche Ressourcen, spielen ebenfalls eine entscheidende Rolle für die Qualität der Betreuung.

6.4. Personal

6.4.1. Ausbildung und Qualifikation

Es werden folgende Ausbildungsstufen unterschieden:

Fachpersonal Kinderbetreuung: eine abgeschlossene Ausbildung gemäss Anhang A1 des vorliegenden Dokuments.

Pädagogisch ausgebildetes Personal: eine abgeschlossene Ausbildung gemäss Anhang A2 des vorliegenden Dokuments. Zusätzlich muss ausreichendes Fachwissen und ausreichende Erfahrung in der Betreuung von Kindern im Vorschul- oder Schulalter nachgewiesen werden.

Pädagogisch geeignetes Personal: keine pädagogische Ausbildung, aber Fachwissen und Erfahrung sind ausreichend.

Fachwissen und Erfahrung:

- **Fachwissen** ist ausreichend, wenn es an einer Bildungsinstitution während mindestens 50 Präsenzstunden erworben wurde.
- **Erfahrung** gilt als ausreichend, wenn die berufliche Betreuung von Vorschul- und Schulkindern während mindestens 480 Stunden oder durch die Betreuung von eigenen Kindern erfolgt ist.

6.4.2. Betreuungsschlüssel und Personalbedarf

Da die Betreuungsintensität je nach Alter und Bedürfnis der Kinder unterschiedlich ist, werden diese mit unterschiedlichen Faktoren gewichtet. Dementsprechend wird das erforderliche Personal ermittelt. Da unter Betreuung die unmittelbare pädagogische Arbeit verstanden wird, muss zudem definiert werden, wie hoch der notwendige Anteil an pädagogischem Fachpersonal ist. Zusätzlich zu Betreuungspersonal müssen Stellenprozente für die Leitungsfunktion, die Begleitung allfälliger Auszubildenden und für andere Funktionen, wie insbesondere Hauswirtschaft und Küche eingerechnet werden. Sowohl die Berechnung der gewichteten Plätze als auch der Personalbedarf ist für Kindertagesstätten und Tagesstrukturen unterschiedlich.

Kindertagesstätten

Berechnung der gewichteten Plätze in Kindertagesstätten:

Kleinkinder unter 18 Monaten	Faktor 1.5
Kleinkinder ab 19 Monaten bis Kindergarteneintritt	Faktor 1.0
Kinder im Kindergarten	Faktor 0.8
Kinder mit besonderen Bedürfnissen	Faktor 1.5

Personalbedarf in Kindertagesstätten:

- Pro 10 besetzten, gewichteten Plätzen sind zwei Betreuungspersonen anwesend, eine davon ist eine pädagogische Fachperson.
- Das Verhältnis zwischen dem pädagogischen Fachpersonal und dem nicht pädagogischen Personal ist mindestens 2:1.

Zusätzliche Stellenprozente für andere Funktionen gemäss Tabelle:

Anzahl Plätze	Leitung	Hauswirtschaft/Küche	Verantwortung für Auszubildende
bis 15	30%	30%	5% pro auszubildende Person
16-25	40%	45%	
26-35	60%		
35-55	80%	60%	

Tagesstrukturen

Berechnung der gewichteten Plätze in Tagesstrukturen:

Kinder im Kindergarten	Faktor 1.2
Schulkinder	Faktor 1
Kinder mit besonderen Bedürfnissen	Faktor 1.5

Personalbedarf in Tagesstrukturen:

- i. Pro 11 besetzten, gewichteten Plätzen ist eine Betreuungsperson anwesend. Ab 6 Kinder ist pädagogisches Fachpersonal präsent.
- ii. Im unmittelbaren Betreuungsbereich einer Tagesstruktur muss das Verhältnis zwischen ausgebildetem und pädagogisch geeignetem Personal mindestens 1:2 sein. Ist nur eine Betreuungsperson erforderlich, muss sie ausgebildet sein.
- iii. Die Leitung der Tagesstrukturen ist für Führungsaufgaben (z.B. Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen, etc.) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich übernehmenden Aufgaben.

Personalbedarf für Mittagstisch:

- i. Der Mittagstisch kann durch Assistenzpersonen geführt werden, wobei jederzeit eine Fachperson telefonisch erreichbar ist.
- ii. Je nach Anzahl Kinder sind 2 bis 3 Betreuungspersonen anwesend.

6.4.3. Mitarbeitende in Ausbildung

Mitarbeitende, die die Lehre als Fachfrau bzw. als Fachmann Betreuung absolvieren, gelten grundsätzlich als nichtausgebildetes Betreuungspersonal.

Mitarbeitende, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung befinden, können als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, sofern sie die Anforderungen betreffend Fachwissen und Erfahrung erfüllen.

Mitarbeitende, die eine verkürzte Lehre als Fachfrau bzw. als Fachmann Betreuung absolvieren, können als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, wenn sie während ihrer beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin bzw. einem Berufsbildner oder einer ausgebildeten Betreuungsperson beaufsichtigt werden.

6.4.4. Leitung

Die Leitung der Tagesstruktur soll pädagogisch ausgebildet sein und über ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung verfügen. Fachwissen in Personalführung ist ausreichend, wenn es durch eine entsprechende Weiterbildung erworben wurde. Leitungen von Tagesstrukturen können den Erwerb des Fachwissens innert einer von der Bewilligungsinstanz anzusetzenden Frist nachholen.

6.4.5. Ausländische Ausbildungen

Bei ausländischen Ausbildungen entscheidet die Bewilligungsinstanz über die Gleichwertigkeit mit der entsprechenden Ausbildung in der Schweiz.

6.4.6. Anforderungen an einen Ausbildungsort

Ist die Kindertagesstätte vom Kanton als Ausbildungsort anerkannt, gelten zusätzlich die Weiterbildungsanforderungen gemäss § 13 und §14 der Bildungsverordnung vom 16.6.2005. Das für die Berufsbildung verantwortliche Personal (Ausbildnerin / Ausbildner) ist für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freizustellen. Pro Lernende/Lernender sind fünf Stellenprozente zu reservieren.

6.4.7. Strafregisterauszug

Alle Mitarbeitenden von Tagesstrukturen müssen einen Sonderprivatausweis des Strafregisters vorweisen.

6.5. Räumlichkeiten und Umgebung

Die Räumlichkeiten von Kindertagesstätten und Tagesstrukturen werden in anrechenbare und nicht anrechenbare Fläche unterteilt. Zur nicht anrechenbaren Fläche gehören Nasszellen (bestenfalls geschlechterspezifisch), Küche, Büro/Personalraum, Garderobe, Gang, Keller und Stauräumen. Alle anderen Räume sind den betreuten Kindern zur Verfügung stehende, anrechenbare Flächen.

In Kindertagesstätten

- i. Pro Platz sollen rund 6 m² anrechenbare zur Verfügung stehen.
- ii. Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- iii. In der Regel verfügt die Kinderkrippe pro Gruppe mindestens über zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt.
- iv. Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.
- v. Es müssen in unmittelbarer Nähe geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.
- vi. Die Räume sind feuerpolizeilich überprüft und entsprechen den Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.
- vii. Im Aussenspielbereich von Kindertagesstätten wird für beschattete Spielflächen gesorgt.
- viii. Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giftfreier Materialien zu achten.

Tagesstrukturen

- i. Pro Platz sollen rund 5 m² anrechenbare Fläche zur Verfügung stehen.
- ii. Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- iii. In der Regel verfügt die Tagesstruktur pro Gruppe mindestens über zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt.
- iv. Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichend Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.
- v. Es müssen in unmittelbarer Nähe geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.

- vi. Die Räumlichkeiten von Tagesstrukturen sollen bevorzugt in der Nähe der Schule gelegen sein, um allenfalls die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur (z.B. Turnhalle, Spielplatz, Pausenplatz) zu gewährleisten.
- vii. Die Räume sind feuerpolizeilich überprüft und entsprechen den Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.
- viii. Im Aussenspielbereich von Tagesstrukturen wird für beschattete Spielflächen gesorgt.
- ix. Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giftfreier Materialien zu achten.

Reine Mittagstischbetreuung kann verdichtet werden (mind. 3 m² pro Platz) stattfinden.

6.6. Grundlagenpapiere

Der Betrieb verfügt über folgende Grundlagenpapiere, die für Eltern und die Standortgemeinde einsehbar sind:

6.6.1. Leitsätze und pädagogisches Konzept

In den Leitsätzen formulieren die Verantwortlichen die ideelle Ausrichtung der Betreuungseinrichtung und beschreiben die Grundhaltungen zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung. Aus den Leitsätzen wird ersichtlich, welche Ziele sich die Trägerschaft mit ihrem Engagement in der familienergänzenden Kinderbetreuung setzt, welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie speziell in ihrem Umfeld (z.B. in der Standortgemeinde) zu schliessen sucht.

Das pädagogische Konzept enthält die Theorie der pädagogischen Arbeit, nach welcher die Betreuungseinrichtung geführt wird. Es gewährt Eltern und weiteren Personen Einsicht in die Arbeit der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung. Das pädagogische Konzept beinhaltet Informationen zu folgenden Themen:

- i. Alltagsgestaltung / Grundsätze zum pädagogischen und methodischen Handeln
- ii. Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren
- iii. Überlegungen zur Gruppenzusammensetzung und -grösse
- iv. Zusammenarbeit im Team, mit den Eltern, dem Kindergarten und der Schule
- v. Gestaltung des Tagesablaufs und der Spielmöglichkeiten
- vi. Schlafen/Rückzug und Freizeit- und Feriengestaltung
- vii. Anforderungen an die Räume der Tagesstrukturen
- viii. Leitlinien zur Prävention physischer und psychischer Gewalt

Das pädagogische Konzept wird fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

6.6.2. Betriebskonzept

Das Betriebskonzept hält die betrieblichen Voraussetzungen und Ziele fest. Es definiert die organisatorische Einbettung, die interne Organisation und die Abläufe. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft und der Leitung werden geregelt. Weiter sind Angaben zum Anforderungsprofil an das Personal, zum Stellenschlüssel, zur Personalführung und zur Fort- und Weiterbildung enthalten. Es beschreibt die Grösse, Nutzung und Gestaltung der vorhandenen Räume sowie des Aussenraums.

6.6.3. Betriebsreglement

Im Betriebsreglement sind genaue Regelungen von Einzelheiten und Abläufen festgehalten. Es enthält unter anderem Angaben zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, zu den Öffnungszeiten, zum Elterntarif und zur Rechnungsstellung, zu Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs, zu Versicherungsfragen und zu Regeln.

6.6.4. Sicherheit und Hygienekonzept

Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden. Der Betrieb von Tagesstrukturen und Kindertagesstätten entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau-, Brandschutz- und Hygienebestimmungen). Der Betrieb einer Kindertagesstätte ist beim kantonalen Amt für Verbraucherschutz AVS gemeldet. In Kindertagesstätten und bei Tagesstrukturen werden schriftlich vorliegende Hygienegrundsätze angewendet. Die Bestimmungen des Amtes für Verbraucherschutz werden eingehalten.

6.6.5. Notfallkonzept

Das Notfallkonzept hält Massnahmen und Abläufe fest, wie in verschiedenen Notfällen, Unfällen, bei Erkrankungen und wenn ein Kind vermisst wird, vorzugehen ist. Er enthält Notfallnummern, Meldeschemata und zeigt auf, wo medizinische Beratung und Versorgung in Anspruch genommen werden kann. Das Notfallkonzept zeigt ebenfalls auf, in welchen Abständen das Personal sich im Zusammenhang mit der Nothilfe weiterbildet.

6.7. Bewilligungserteilung und Aufsicht

Der Gemeinderat ist für die Erteilung der Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten und Tagesstrukturen mit Standort in der Gemeinde Münchwilen zuständig. Die Bewilligungserteilung erfolgt schriftlich. Sie kann befristet und mit Auflagen und Weisungen verbunden sein. Die Bewilligung wird gemäss der Empfehlung der Fachstelle Kinder und Familien K&F und in Abweichung zur PAVO der Trägerschaft der Einrichtung erteilt.

Bei **Kindertagesstätten**, die nicht von der Gemeinde geführt werden, hat die Trägerschaft der Gemeinde ein Gesuch mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Informationen zur Trägerschaft, insbesondere deren Rechtsform, bei juristischen Personen zudem deren Statuten und zur Tagesstruktur die Öffnungszeiten
- b) Unterlagen, anhand derer die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss dem Dokument aufgeführten Ziffern überprüft bzw. beurteilt werden kann

Das Gesuch für Kindertagesstätten ist bis drei Monate vor einer Eröffnung einzureichen. Bei Änderungen, die eine Bewilligungsanpassung nötig machen, ist drei Monate im Voraus, ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Als solche Änderungen gelten insbesondere

- i. wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten/ Umzug
- ii. Änderungen betreffend Anzahl Gruppen oder die Anzahl Plätze in den einzelnen Gruppen
- iii. Leitungswechsel

Das Bewilligungsgesuch ist so zu stellen und zu dokumentieren, dass überprüft werden kann, ob die in diesen Richtlinien umschriebenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Der Gemeinderat bestimmt die Form der Aufsicht über die Einhaltung der Richtlinien bei **Tagesstrukturen** und bei **Tagesfamilien**, welche für die Betriebsbewilligung vorausgesetzt werden. Die Überprüfung der Einrichtung erfolgt nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre (Art. 19, Abs. 1 PAVO).

Die Trägerschaft von **Kindertagesstätten** steht in regelmässigem Kontakt mit der Aufsichtsinstanz. Jedes Jahr findet eine Überprüfung der Kindertagesstätte in Form eines Aufsichtsbesuchs statt. Diese Überprüfung bildet die Grundlage für die Aufrechterhaltung der Betriebsbewilligung.

Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, die den Kinderschutz betreffen (Beschwerden der Eltern, Kindsmisshandlungen, etc.) kann die Bewilligung unangemeldete Aufsichtsbesuche durchführen. Der Gemeinderat kann die Abklärungen gemäss den Richtlinien an eine entsprechende Fachstelle delegieren.

7. Meldepflicht bei Tagesfamilien

7.1. Trägerschaft

Tagesfamilien sind gesetzlich nicht verpflichtet, sich einer Trägerorganisation anzuschliessen. Ein Anschluss und somit eine Anstellung bei der Trägerschaft «Die Tagesfamilie» ist Voraussetzung für einen subventionierten Tarif.

Ist eine Trägerschaft vorhanden, gewährleistet diese eine reibungslose Vermittlung und die rechtliche und finanzielle Sicherheit der Tagesfamilien. Die Tagesfamilien werden durch die Trägerorganisation angestellt. Sie erhalten Arbeitsverträge und werden bei den üblichen Sozialversicherungen angemeldet. Die Trägerorganisation begleitet die Tagesbetreuungsverhältnisse und hält diese vertraglich fest. Sie organisiert Grund- und Weiterbildungen für die Tagesfamilien. Eine Trägerschaft verfügt über die nötigen finanziellen Ressourcen und führt eine Inkasso- und Buchhaltungsstelle. Sie erstellt ein pädagogisches Konzept sowie allfällige weitere Grundlagenpapiere.

7.2. Versicherung

Tagesfamilien müssen für eventuelle Haftpflichtfälle versichert sein (eine normale Privathaftpflicht genügt nicht).

7.3. Auftrag und qualitätsbeeinflussende Faktoren

Tagesfamilien übernehmen folgende zentrale Aufgaben:

- i. Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern
- ii. Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung
- iii. Soziale und sprachliche Förderung von Kindern

Kinder brauchen entwicklungs-, integrations- und bildungsfördernde sowie sozialisierende und partizipative Betreuungssituationen. Die Kinderbetreuung in Tagesfamilien ist eine bewährte

und anerkannte Betreuungsform, die im familiennahen Kontext stattfindet. Die Ausbildung und Eignung der Tageseltern beeinflussen massgebend die Arbeitsweise in der Tagesfamilie.

7.4. Tageseltern / Räumlichkeiten

Tageseltern sollen mindestens über eine anerkannte Grundausbildung (Basiskurs von mind. 18 Stunden) und einen Kurs für den Umgang in Notfällen bei Kleinkindern verfügen. Es ist vorzuweisen, dass regelmässig (mind. alle 2 Jahre) Weiterbildungskurse besucht werden.

Grundsätzlich wird empfohlen, dass Tagesfamilie höchstens 5 Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreut werden, wobei die eigenen Kinder unter 12 Jahren, die während der Betreuungszeit anwesend sind, ebenfalls zu zählen sind. Babys bis 18 Monate werden mit einem Faktor von 1.5 gerechnet. Für die Mittagsbetreuung von Kindergarten- und Schulkindern kann die Anzahl der Kinder auf maximal 10 erhöht werden. Massgebend für die Anzahl zu betreuende Kinder sind Alter und Betreuungsbedürfnisse der anwesenden Kinder, die Konstanz der Gruppe, sowie die räumlichen Verhältnisse. Im Haushalt der Tagesfamilie sollten den Tageskindern Räume für Bewegung, Rückzug, Schlagen, kreatives Spiel, Erleben, Beobachten, Entdecken, Begegnung, Essen, Pflege und Hygiene zur Verfügung stehen.

7.5. Meldepflicht und Aufsicht

Die **Tagesfamilien** haben mit dem entsprechenden Antragsformular (inkl. Beilagen) ihre Tätigkeit bei der Gemeinde Münchwilen anzumelden. Das Gesuch ist bei der Aufnahme der Tätigkeit einzureichen.

Für die Aufsicht der in der Gemeinde Münchwilen wohnhaften Tagesfamilien ist die Gemeinde zuständig. Die Gemeinde Münchwilen überprüft die Tagesfamilie auf Erfüllung der vorliegenden Qualitätsrichtlinien. Die Überprüfung erfolgt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich (Art. 10, Abs. 1 PAVO).

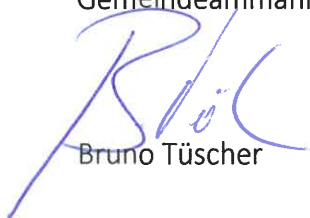
8. Genehmigung / Inkrafttreten

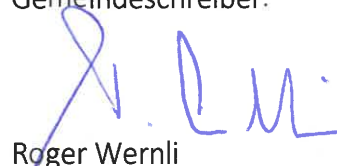
Diese Qualitätsrichtlinien wurden vom Gemeinderat am 22. August 2022 erlassen und per 1. September 2022 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT MÜNCHWILEN AG

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:


Bruno Tüscher


Roger Wernli



Anhang

A. Ausgebildete Betreuungspersonen

1. Als Ausbildungen für **Fachpersonal Kinderbetreuung** im Sinne von Ziff. 2.5.1, bei denen mit dem Nachweis des Ausbildungsabschlusses sämtliche Anforderungen nachgewiesen sind, gelten:
 - a) Kindererzieher/in HF
 - b) FaBe K Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (Fachrichtung Kinderbetreuung, Sozialpädagoge/in, Kleinkinderzieher/in)
 - c) FaBe B (Fachrichtung Betagten- und FaBe B Behindertenbetreuung müssen einen FaBe switch Kinder Kurs für Umsteiger/innen absolvieren)

2. Als **pädagogisch ausgebildetes Personal** im Sinne von Ziff. 2.5.1, bei denen das ausreichende Fachwissen sowie die ausreichende Erfahrung zusätzlich zum Ausbildungsabschluss geprüft werden müssen, gelten folgende Abschlüsse:
 - a) Kindergartenlehrperson (ehemaliges Diplom eines Kindergartenseminars)
 - b) Hortner/in (ehemaliges Diplom des Kindergarten- und Hortseminars im Kanton Zürich)
 - c) Lehrperson (Diplomierte Lehrpersonen für die Vorschul- oder Primarschulstufe gemäss EDK-Diplomanerkennung; Diplom in anthroposophischer Pädagogik, Diplom AMI Association Montessori International)
 - d) Sozialpädagoge/in HF oder FH
 - e) Branchenzertifikat «Pädagogische Leitung in Kindergartenstätten»
 - f) Studierende HF Kindererziehung oder HF Sozialpädagogik (Quereinsteiger/innen mit Grundausbildung FaBe K)
 - g) Pädagoge/in (Bachelor of Science)
 - h) Klinische/r Heilpädagoge/in (Bachelor of Science)
 - i) Soziokulturelle/r Animator/in FH
 - j) Sozialarbeiter/in FH
 - k) Psychologe/in mit Schwerpunkt Kind und Jugend (FH oder Master of Science)
 - l) Vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beurteilte und anerkannte ausländische Diplome

B. Leitung von Tagesstrukturen

3. Als Weiterbildungen im Sinne von Ziff. 2.5.4, die ausreichendes Fachwissen in **Personalführung** vermitteln, gelten:
 - a. Weiterbildungen, die die Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung Teamleiterin / Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen erfüllen.
 - b. Weiterbildungen, die mit dem Zertifikat Leadership der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildungen (SVF) abschliessen.
 - c. Weiterbildung des Bildungszentrum Kinderbetreuung „Führen in der schülergänzenden Betreuung.

C. Dokumente und Links

1. [Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG](#)
2. [Eidgenössische Pflegekinder-verordnung \(PAVO\)](#)
3. [Kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, EG ZGB](#)